

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Nr. 40

Eine für das Beauftragte des Gewerkvereins bestimmten Poststelle
findet zu erhalten: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands,
Berlin N. II, 95, Großwaidmarkt 222.

Ulm a. D., den 3. Okt. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
M. Schumacher, Berlin N. 55, Gottschalkstr. 222.
Postcheckkonto 39321 beim Postcheckamt Berlin N. 12. 7.

30. Jahrgang.

Der Reichstarifvertrag für das Holzgewerbe.

Um unseren Kollegen Gelegenheit zu geben, die Bestimmungen des strittigen Reichstarifs des Holzgewerbes kennen zu lernen, lassen wir nachstehend das Ergebnis der zentralen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des deutschen Holzgewerbes vom 11. bis 22. Aug. 1919 einholen. Nach der Entscheidung des Unparteiischen Schiedsgerichts vom 28. und 29. August 1919 folgen, nur muß dabei beachtet werden, daß die Abschritte XI (Arbeiterausübung resp. Betriebsrat) und XII (Lehrlingsmieten) von der Generalsammlung des Arbeitgeberverbundes für das deutsche Holzgewerbe abgelehnt wurden, weil man nur die gesetzlichen Bestimmungen gelten lassen will. Der ganze Reichstarif lautet:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Die Vorschriften dieses Vertrages gelten im Gebiet der deutschen Republik für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Tischler-, Möbel-, und Industriefabrikation (Bau- u. Möbelfabrikate, Werkstätten, Möbelfabriken, Galanterie- und Luxuswaren, Betriebsabteilungen, Tischlereien, Poliererwerkstätten, Werkstattfabriken usw.), ferner der Holzbearbeitungs- und der Betriebe für maschinelle Holzbearbeitung (Holzbearbeitung, Tischlereien und ähnliche) sowie anderer verwandter Holzbearbeitungsbetriebe oder Betriebsabteilungen, deren Verhältnisse nicht durch Sonderverträge mit den unterzeichneten Arbeitnehmerverbinden anders geregelt sind.

§ 2. Soweit in den Betrieben auch Arbeiter fremder Berufe beschäftigt werden, gilt dieser Vertrag nur für die in der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer, und zwar für gelehrte und ungelerte für Facharbeiter und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts, einschließlich der auf den Holzplätzen und in den Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeitnerinnen.

II. Tarifklassen.

§ 3. Unter Maßnahmeneinteilung auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die seitige gewerbliche und industrielle Entwicklung in den einzelnen Orten und Landesteilen werden sechs Tarifklassen gebildet. Die Einstellung der vereinfacht hauptsächlich in Betracht kommenden Orte in diese sechs Klassen ist dem Vertrag als Anhang beigelegt.

§ 4. Vor- und Nacharbeiter der Städte, soweit sie durch die im Anhang niedergelegte Klasseneinteilung nicht erfaßt sind, fallen mit derselben in gleiche Tariffasse. Abweichungen von dieser Regel müssen beobachtet werden und bedürfen der Zustimmung des Tarifamts für das Holzgewerbe. Nichttaufgängige Orte können vom Tarifamt einer entsprechenden Tariffasse zugeteilt werden. Über Anträge von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, während der Geltungsbauer des Vertrages einen Ort in eine andere Klasse zu versetzen, hat gleichfalls das Tarifamt die endgültige Entscheidung zu treffen. Im übrigen hat die Ortsentstaltung die gleiche Geltungsdauer wie der Vertrag.

III. Einstellung und Entlassung von Arbeitern.

§ 5. Die Einstellung von Arbeitern und Arbeitnerinnen durch den Arbeitgeber darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen, als in diesem Vertrag festgelegt erfolgen. Sowohl am Arbeiterrat als auch jedem jedes Arbeitgebers ist bei dem zuständigen paritätischen Arbeitsnachweis rechtfertig anzumelden.

§ 6. Die Ortsstellen der vertragsschließenden Organisationen sind verpflichtet, einen eigenen paritätischen Arbeitsnachweis zu unterhalten oder sich über die beiderleihe Bemühung eines bestehenden kommunalen Arbeitsnachweises zu verständigen. Neueinstellungen von Arbeitsträgern unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind unzulässig. Über die gegenwärtigen Bedingungen für die Arbeitsvermittlung sind beobachtende Vereinbarungen zwischen den örtlichen Parteien zu treffen.

§ 7. Kriegsbeschädigte haben Anspruch darauf, nach Beendigung des Heilserfahrens wieder in ihrem alten Betrieb in Beschäftigung zu treten, sofern sie sich innerhalb zweier Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit melden. Ihre Entlohnung erfolgt bei Alfordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden Alfordhöhen und Alfordtarifen. Lohnarbeiter sind, wenn ihr Verleihung sie an voller Arbeitsleistung hindert, ihrem Verleihungen entsprechend zu bezahlen. Eine geringere Entlohnung unter Verwendung auf die dem Verleihen zuverlässige Miete ist unzulässig. Steigende Erwerbsfähigkeit ist durch entsprechende Erhöhung des Lohnes geführend zu berücksichtigen. Streitigkeiten sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

§ 8. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Arbeiterausschusses erfolgen. Verheiratete sollen zunächst, und soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, nicht vor Unverheirateten entlassen werden. Die Einstellung des Arbeitsverhältnisses ist nur am Tagesschlus unzulässig, der fällige Lohn ist sofort auszuzahlen.

§ 9. Wegen seines Eintretens für die Erfüllung dieses Vertrages darf kein Arbeitnehmer entlassen werden, dessgleichen nicht wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterausschusses resp. einer Alfordkommission.

§ 10. Die Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Errichtung von Männerarbeit ist nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses gestattet. An den Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Frauen und Jugendliche nicht beschäftigt werden, ausgenommen an kleinen ungefährlichen Maschinen.

IV. Arbeitszeit.

§ 11. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 8 Stunden an jedem Werktag und darf dieses Prinzip nicht überschreiten. Am Sonnabend beträgt die Arbeitszeit in den Orten der ersten Tariffasse 6 Stunden, der zweiten Tariffasse 7 Stunden. Vom 15. Nov. 1919 an beträgt sie in den Orten der ersten und zweiten Tariffasse 6 Stunden, der dritten u. vierten Tariffasse 7 Stunden. Hierauf beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in den Orten der

nach 5 Uhr mittags endigen. Innerhalb dieser Zeitspanne sind die Arbeitszeit und die Pausen durch Veränderung für jeden Ort möglichst einheitlich festzulegen.

§ 12. Bei Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit ist auf Verlangen des Arbeiterausschusses resp. der Mehrheit der im Betrieb oder der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber die Arbeitszeit bis auf 80 Stunden in der Woche zu verlängern, bevor Entlassungen vorgenommen werden dürfen. Ist eine Einigung nicht möglich, so soll der Schlichtungskommission eine Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Die gleiche Maßnahme ist im Betriebsfalle für alle Betriebe eines Dires durch Beschluss der Schlichtungskommission zu treffen.

V. Überstunden.

§ 13. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur in bringenden Fällen zulässig. Handelt es sich nur um eine Lage, so entscheidet über die Notwendigkeit des Arbeitgebers in Gemeinschaft mit dem Arbeiterausschuss. Findet zwischen diesen eine Einigung nicht statt, so sollen über eine Woche hinaus Überstunden gestellt werden, so ist die Entscheidung der Schlichtungskommission anzurufen. Vorrang als eine Woche dienen Überstunden nur dann verlangt werden, wenn eine Mehrreinstellung von Arbeitsträgern wegen tatsächlichen Mangels an solchen nicht möglich ist.

§ 14. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sind nur in bringenden Fällen zulässig. Handelt es sich nur um eine Lage, so entscheidet über die Notwendigkeit des Arbeitgebers in Gemeinschaft mit dem Arbeiterausschuss. Findet zwischen diesen eine Einigung nicht statt, so sollen über eine Woche hinaus Überstunden gestellt werden, so ist die Entscheidung der Schlichtungskommission anzurufen. Vorrang als eine Woche dienen Überstunden nur dann verlangt werden, wenn eine Mehrreinstellung von Arbeitsträgern wegen tatsächlichen Mangels an solchen nicht möglich ist.

VI. Arbeitslohn.

§ 15. Alle Lohn- und Alfordarbeiten und Arbeitnerinnen erhalten auf die bestehenden Löhne folgende weitere Leistungsslagen pro Stunde:

Tariffasse I II III IV V VI

ab 25. Aug. 1919:

Facharbeiter	25	25	20	20	15	15
Hilfsarbeiter	20	20	15	15	10	10

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

20	20	15	15	10	10
----	----	----	----	----	----

ab 15. November 1919:

Facharbeiter	10	10	10	10	10	10
--------------	----	----	----	----	----	----

Hilfsarbeiter	10	10	10	10	10	10
---------------	----	----	----	----	----	----

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

5	5	5	5	5	5
---	---	---	---	---	---

§ 16. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 20 Prozent des vertraglichen Stundenlohnes gezahlt, für Nacht- und Sonntagsarbeit beträgt der Aufschlag 40 Prozent. Dieser Aufschlag wird sowohl bei Lohnwie bei Alfordarbeit gezahlt.

VII. Alfordarbeiten.

§ 17. Alle Lohn- und Alfordarbeiten und Arbeitnerinnen erhalten auf die bestehenden Löhne folgende weitere Leistungsslagen pro Stunde:

Tariffasse I II III IV V VI

ab 25. Aug. 1919:

Facharbeiter	25	25	20	20	15	15
--------------	----	----	----	----	----	----

Hilfsarbeiter	20	20	15	15	10	10
---------------	----	----	----	----	----	----

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

20	20	15	15	10	10
----	----	----	----	----	----

ab 15. November 1919:

Facharbeiter	10	10	10	10	10	10
--------------	----	----	----	----	----	----

Hilfsarbeiter	10	10	10	10	10	10
---------------	----	----	----	----	----	----

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

5	5	5	5	5	5
---	---	---	---	---	---

§ 18. Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeitnerinnen werden folgende Durchschnittsstanbhöhe festgelegt:

Tariffasse I II III IV V VI

Facharbeiter

2,85	2,55	2,80	2,15	2,-	1,90
------	------	------	------	-----	------

Mit.

2,55	2,25	2,-	1,85	1,70	1,60
------	------	-----	------	------	------

Hilfsarbeiter

1,95	1,70	1,80	1,40	1,30	1,20
------	------	------	------	------	------

Facharbeiterinnen

1,75	1,50	1,80	1,20	1,10	1,05
------	------	------	------	------	------

Hilfsarbeiterinnen

1,55	1,40	1,30	1,25	1,20	1,15
------	------	------	------	------	------

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

5	5	5	5	5	5
---	---	---	---	---	---

§ 19. Der Durchschnittslohn ist denselben Arbeitern und Arbeitnerinnen zu zahlen, die nach den sozialen Regeln in angemessener Zeit herstellen können. Arbeiter und Arbeitnerinnen mit höherer Leistungsfähigkeit sind entsprechend höher zu entlohen.

§ 20. Für solche Arbeiter und Arbeitnerinnen, deren Leistungsfähigkeit das sachliche Mindestmaß nicht übersteigt, werden folgende Mindeststundensätze festgelegt:

Tariffasse I II III IV V VI

Facharbeiter

2,45	2,25	2,80	2,10	2,-	1,90
------	------	------	------	-----	------

Mit.

2,15	1,95	1,80	1,70	1,60	1,55
------	------	------	------	------	------

Hilfsarbeiter

1,95	1,70	1,80	1,40	1,30	1,25
------	------	------	------	------	------

Facharbeiterinnen

1,65	1,40	1,30	1,25	1,20	1,15
------	------	------	------	------	------

Hilfsarbeiterinnen

1,55	1,30	1,20	1,15	1,10	1,05
------	------	------	------	------	------

Arbeiterinnen und ju-

gendliche Arbeiter

unter 18 Jahren

5	5	5	5	5	5
---	---	---	---	---	---

§ 21. Wo seit der letzten zentralen Vereinbarung in örtlichen Verhandlungen zwischen den Organisationen weitere Zugeständnisse vereinbart worden sind, können diese auf vorstehende Sätze angerechnet werden.

§ 22. Für Arbeiter und Arbeitnerinnen von 16 bis 18 Jahren sowie für neuankommende Arbeiter und Arbeitnerinnen in den ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindeststunden in jeder Tariffasse 20,- pro Stunde niedriger.

</div

